

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Geschäftsbereich Garten-, Landschafts- und Poolbau der Frings Garten GmbH



§ 1 Geltungsbereich

Für erteilte Aufträge gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB).

Diese gelten für sämtliche Aufträge und Vertragsverhältnisse und zwar auch für künftige Abweichungen, sowie besondere Zusicherungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Individualabrede und der Schriftform.

§ 2 Vertragsgrundlagen

Für die Ausführung der vertraglichen Leistungen nach Art und Umfang gelten als Vertragsgrundlagen in der nachstehenden Reihenfolge:

- der Vertrag
- das Leistungsverzeichnis/Angebot
- Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) VOB Teil C
- soweit DIN-Vorschriften nicht bestehen, gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik
- diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen

§ 3 Art und Umfang der Leistungen

- 3.1 Unsere Angebote bzw. Kostenvoranschläge sind freibleibend.
- 3.2 Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir einen mündlich, schriftlich, fernmündlich, oder per Telefax bzw. E-Mail erhaltenen Auftrag, den der Auftraggeber aufgrund eines Angebotes/Kostenvoranschlages erteilt, schriftlich bestätigen oder den Auftrag ausführen. Wir sind berechtigt, die beauftragte Leistung auch von Nachunternehmern ausführen zu lassen. Des Weiteren sind wir berechtigt Aufträge abzulehnen, wenn aus vorangegangenen Aufträgen vereinbarte Zahlungsbedingungen nicht eingehalten wurden.
- 3.3 Für den Inhalt des Vertrages ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder - soweit eine solche nicht vorliegt - unser Angebot/Kostenvoranschlag maßgebend, d. h. alle nicht aufgeführten Teile, Zubehör, Lieferungen und Leistungen sowie artfremde Leistungen und Nebenleistungen gehören nicht zu unserem Liefer- und Leistungsumfang.
- 3.4 Angaben in den zum Angebot/Kostenvoranschlag gehörenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts- und Maßangaben etc., sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht als verbindlich bezeichnet werden.

- 3.5 Lieferungen und Leistungen, die aus von uns nicht zu vertretenden Gründen, nach Vertragsschluss geändert bzw. wiederholt ausgeführt werden müssen, sind gesondert zu vergüten.
- 3.6 Treten während der Ausführung unvorhergesehene Umstände ein, die einen über den ursprünglichen Liefer- und Leistungsumfang hinausgehenden Mehraufwand erforderlich machen, so ist der Mehraufwand vom Auftraggeber zu vergüten, wenn er für die Erfüllung des Vertrages notwendig war und der Auftraggeber einem diesbezüglichen Hinweis nicht unverzüglich widersprochen hat. Der Mehraufwand kann ohne Hinweis bzw. Rückfrage beim Auftraggeber überschritten werden, wenn sich die Gesamtkosten um nicht mehr als 25 % erhöhen.

§ 4 Vergütung

- 4.1 Durch die vereinbarten Preise sind alle Leistungen abgegolten, die nach dem Angebot, den AGB, der VOB/C und der gewerblichen Verkehrssitte zur vertraglichen Leistung gehören.
- 4.2 Die Vergütung wird nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen bzw. gelieferten Mengen berechnet, wenn keine andere Abrechnungsart, wie z. B. durch Pauschalsumme oder nach Stundenlohnsätzen, vereinbart ist.
- 4.3 Wird vom Kunden eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf besondere Vergütung. Der Auftragnehmer muss jedoch den Anspruch dem Auftraggeber ankündigen, bevor er mit der Ausführung der Leistung beginnt.
- 4.4 Für Planungsleistungen wird grundsätzlich eine Vergütung fällig, sofern nichts anderes vereinbart wird.
- 4.5 Der Auftraggeber darf sämtliche Unterlagen die vom Auftragnehmer gefertigt wurden, wie z. B. Pläne, Leistungsbeschreibungen, etc. nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers vervielfältigen oder weitergeben.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Preise unseres Angebotes/Kostenvoranschlags gelten nur bei kompletter Bestellung des angebotenen Liefer- und Leistungsumfanges und bei ununterbrochener Leistungserstellung mit anschließender Inbenutzungnahme.
- 5.2 Die angebotenen Netto-Einheitspreise gelten als Festpreise auf die Dauer von 2 Monaten. Danach können wir etwaige nach Angebotsabgabe eingetretene Lohn- und Materialpreiserhöhungen mit einem angemessenen Zuschlag für Gemeinkosten in Rechnung stellen. Das gilt auch bei einer vereinbarten Pauschalvergütung.
- 5.3 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, verstehen sich die angebotenen Preise in EURO ab Werk. Fracht, Zoll und sonstige Nebenausgaben gehen zu Lasten des Auftraggebers.

- 5.4 Die Höhe der Umsatzsteuer wird nach dem jeweils bei Entstehen der Steuerschuld gesetzlich geltenden Umsatzsteuersatzes berechnet.
- 5.5 Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, folgende Zahlungsbedingungen:
- Dienstleistungen und Kleinaufträge < 2.000,00 €
- innerhalb 5 Tagen nach Rechnungslegung netto ohne Abzug Leistungen GaLaBau
 - innerhalb 14 Tagen nach Rechnungslegung netto ohne Abzug
 - Abschlagszahlungen entsprechend Baufortschritt innerhalb 8 Tagen nach Rechnungslegung netto ohne Abzug
 - bei Aufträgen mit einem Wert von mehr als 10.000,00 € sind angemessene Vorauszahlungen zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen und die Zahlungstermine werden bei Vertragsschluss festgelegt.
- Nicht vereinbarte Skontoabzüge sind unzulässig.
- 5.6 Wir sind berechtigt, Sicherheit für die zu erbringende Leistungen einschließlich zugehöriger Nebenforderungen gemäß § 648a BGB zu verlangen.
- 5.7 Zur Entgegennahme von Wechseln sind wir nicht verpflichtet. Schecks und Wechsel gelten erst am Tag der Gutschrift auf unserem Konto als Zahlung. Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 5.8 Befindet sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug, werden wir vom Fälligkeitstag ab Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe geltend machen, wenn nicht ein höherer Schaden nachgewiesen wird. Wir sind jedoch jederzeit berechtigt, unsere Forderungen an ein Finanzierungs- bzw. Inkassounternehmen abzutreten.
- 5.9 Zur Aufrechnung und zur Geltendmachung von Zurückbehaltungs- bzw. Leistungsverweigerungsrechten ist der Auftraggeber nur befugt, wenn seine Gegenansprüche entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind und einer Aufrechnung schriftlich zugestimmt haben. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts setzt weiter wir voraus, dass die Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis stammen.
- 5.10 Werden uns nach Vertragsabschluss Tatsachen bekannt, welche die Leistungsfähigkeit des Auftraggebers in Frage stellen und damit unseren Leistungsanspruch gefährden, so sind wir berechtigt, die weitere Ausführung des Auftrages von einer vollständigen Vorauszahlung oder entsprechender Sicherheitsleistung abhängig zu machen, bzw. nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist für die vollständige Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung anstelle der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

§ 6 Beigestellte Ware

- 6.1 Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Kunden beigestellt, sind wir berechtigt, dem Kunden einen Zuschlag von 10 % des Werts der beigestellten Geräte bzw. des Materials zu berechnen.
- 6.2 Solche vom Kunden beigestellten Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand der Gewährleistung. Die Qualität und Betriebsbereitschaft von Beistellungen liegen in der Verantwortung des Kunden.

§ 7 Lieferfristen – Höhere Gewalt

- 7.1 Die Lieferfrist beginnt frühestens mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, an dem zwischen dem Auftraggeber und uns Klärung und Einigung über alle technischen Einzelheiten und Vertragsbedingungen erfolgt ist, sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Vorauszahlung.
- 7.2 Die Erfüllung unserer Verpflichtungen setzt voraus, dass der Auftraggeber sich nicht in Zahlungsverzug befindet und alle für eine vertragsgemäße Lieferung/Ausführung erforderlichen Mitwirkungshandlungen richtig und rechtzeitig vornimmt. Insbesondere hat er auf seine Kosten rechtzeitig die für die Ausführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen, Lagepläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige, für die Ausführung notwendige Unterlagen unentgeltlich beizubringen und in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.
- 7.3 Wird die Einhaltung verbindlich anerkannter Fristen und Termine durch Umstände, z. B. Witterungseinflüsse, etc. die wir nicht zu verantworten haben, unmöglich, wird der Zeit- oder Fristlauf für die Dauer der Unterbrechung und/oder Unmöglichkeit gehemmt. Es ist uns jedoch eine Nachfrist von mindestens 4 Wochen einzuräumen. Sehen wir uns zur Lieferung und Leistung außerstande, weil unsere Unterpflieferanten ihre Vertragspflichten nicht erfüllt haben, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir erfolglos die zumutbaren Anstrengungen zur Beschaffung der Liefergegenstände unternommen haben.
- 7.4 Im Fall der Lieferverzögerung über die Nachfrist hinaus ist der Auftraggeber – falls nicht ein Fall gemäß Abs. 6.5 – vorliegt, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er die Fristsetzung mit der ausdrücklichen Erklärung verbunden hat, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne.
- 7.5 Werden wir durch höhere Gewalt an der Lieferung und Leistung gehindert, so werden wir von unserer Leistungspflicht frei. Dies gilt unabhängig davon, ob die entsprechenden Umstände in unserem eigenen Betrieb oder bei unseren Unterpflieferanten eintreten. Der höheren Gewalt stehen unvorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Umstände gleich, die uns die Lieferung/Leistung unzumutbar erschweren oder vorübergehend unmöglich machen. Beispiele sind

Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel und wesentliche Betriebsstörungen. Dauern diese Hindernisse länger als drei Monate an, haben beide Parteien das Recht, für den noch nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers bestehen in solchen Fällen nicht.

§ 8 Lagerplätze und Anschlüsse

Die zur Ausführung der Leistungen erforderlichen Lagerplätze und Anschlüsse (Baustrom, Bauwasser u. a.) werden vom Auftraggeber auf der Baustelle unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bauwasser und Baustrom können vom Auftragnehmer in für die Ausführung der Leistungen erforderliche Menge unentgeltlich entnommen werden

§ 9 Mitwirkungspflicht des Kunden

- 9.1 Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der Kunde alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung des Auftrags geschaffen hat, die im Vertrag oder in den vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder die der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.
- 9.2 Insbesondere hat sich der Kunde vor Beginn der Leistungsausführung Kenntnis über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, Grenzverläufe, Gefahrenquellen sowie sonstige mögliche Störungsquellen zu verschaffen.
- 9.3 Kommt der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, ist – ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Kundenangaben nicht voll gegebenen Leistungsfähigkeit – unsere Leistung nicht mangelhaft.
- 9.4 Der Kunde hat die für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten einzuholen. Auf diese weisen wir ihm Rahmen des Vertragsabschlusses hin, sofern nicht der Kunde darauf verzichtet hat oder der unternehmerische Kunde aufgrund Ausbildung oder Erfahrung über solches Wissen verfügen musste.
- 9.5 Der Kunde hat für die freien und gefahrlosen Zufahrten, Zugänge bzw. Zutritte zu Grundstück, Anlage, Räumlichkeiten und Behältnissen (Technikraum, Technikschaft etc.) sowie für die sorgfältige Lagerung der Waren insbesondere im Hinblick auf Diebstahl, Beschädigungen und Feuchtigkeitsschäden zu sorgen.
- 9.6 Der Kunde haftet dafür, dass die notwendigen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für das herzustellende Werk oder den Kaufgegenstand gegeben sind, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.
- 9.7 Die für die Leistungsausführung einschließlich der Inbetriebnahme erforderliche Energie und Wassermengen sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.

- 9.8 Bei Weitergabe, insbesondere Weiterverkauf des Leidenfrost Pools hat der Kunde sicherzustellen, dass die Bedienungsanleitung (3-teilig), die Bedienungsanleitungen für die technische Ausstattung sowie sämtliche den Betrieb des Pools betreffende Informationen und Unterlagen an den neuen Poolbesitzer weitergegeben werden.

§ 10 Ausführung

- 10.1 Der Auftraggeber hat für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle zu sorgen und das Zusammenwirken der verschiedenen Unternehmer zu regeln. Er hat die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse einzuholen. Liegen die evtl. erforderlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse nicht vor, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden des Auftraggebers, die in diesem Fall des Widerrufs oder der Nichterteilung von Genehmigungen entstehen. Des Weiteren hat der Auftraggeber die für die Ausführung nötigen Unterlagen dem Auftragnehmer rechtzeitig und unentgeltlich zu übergeben. Dazu zählen auch Unterlagen über alle Öl-, Gas-, Wasser-, Abwasser-, Strom-, Telefon-, Computer- und andere Versorgungsleitungen sowie evtl. vorhandene unterirdische Gruben, Tanks, etc. im Bereich des Bauvorhabens. Die Baustelle muss für die einzusetzenden Maschinen und Geräte (LKW's, Spezialmaschinen, Traktoren etc.) frei erfahrbar sein. Für Schäden durch das Gewicht oder Arbeitsbewegungen der Maschinen und Geräte an Zufahrtswegen, Rasenflächen oder Gebäuden usw. wird keine Haftung übernommen. Die Verkehrssicherungspflicht einschließlich Säubern der Straßen und Zufahrtswege obliegt dem Auftraggeber.
- 10.2 Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, gegen die Güte der vom Auftraggeber gelieferten Ware, Bauteile oder gegen Leistungen anderer Unternehmen, so hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen; der Auftraggeber bleibt jedoch für seine Angaben, Anordnungen oder Lieferungen verantwortlich.
- 10.3 Wartezeiten und Arbeitsunterbrechungen auf der Baustelle, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

§ 11 Gewährleistung/Mängelansprüche

- 11.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 4 Jahre für Bauwerke (Wege, Mauern, etc.); die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus sonstigen Leistungen, wie bspw. Pflanzarbeiten, Rasen, etc. beträgt 2 Jahre; jeweils unter der Voraussetzung einer fachgerechten und ordnungsgemäßen Pflege durch den Auftragnehmer (Abschluss eines Pflege- und Dienstleistungsvertrages). Ansonsten beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für sämtliche Leistungen 1 Jahr. Die Verjährung beginnt bei reiner Lieferung mit dem Tag der Ablieferung; bei Lieferungen und Leistungen mit dem Tag der Abnahme bzw.

Fertigstellung; für in sich abgeschlossene Teile der Leistung beginnt sie mit der Teilabnahme. Eine Anwachsgarantie für Pflanzen und Gehölze etc. wird nicht übernommen. Für gebietsfremde Pflanzen und autochthone Gehölze, die vom Auftragnehmer zugekauft werden, wird keine Herkunftsgarantie übernommen.

- 11.2 Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Feststellung des Mangels schriftlich anzuzeigen (siehe hierzu auch § 377 HGB). Ansonsten sind wir von der Mängelhaftung befreit. Der Mängelanspruch erlischt auch, wenn der Auftraggeber ohne unser schriftliches Einverständnis Änderungen am Auftragsgegenstand vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt.
- 11.3 Wir gewährleisten, dass die bestellte Sache zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs mangelfrei ist und die vereinbarten Eigenschaften aufweist.
- 11.4 Für übliche Abnutzung oder normalen Verschleiß wird keine Gewähr übernommen; ferner nicht für Schäden infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung durch den Auftraggeber oder infolge fahrlässiger Nichtbeachtung von Pflegevorschriften bzw. nicht artgerechter Pflege, übermäßiger Beanspruchung, höherer Gewalt oder sonstiger nicht von uns zu vertretenden Gründen.
- 11.5 Bei Lieferungen und Leistungen aufgrund fremder Leistungsverzeichnisse leisten wir Gewähr für die im Leistungsverzeichnis verlangten Leistungen. Für die Richtigkeit und Angemessenheit derartiger Vorgaben und Daten im Sinne einer Planung oder Gesamtplanung wird keine Gewähr übernommen.
- 11.6 Der Auftragnehmer lehnt Mängelansprüche ab, wenn der Auftraggeber die vom Auftragnehmer geäußerten berechtigten Bedenken nicht teilt. Mängelansprüche sind insbesondere bei unzureichender Verdichtung des Baugrundes am Haus bei Neubauten und anderen auf dem Baugrund stehender Gebäude ausgeschlossen. Das gilt auch bei Dachbegrünungen, für die der Auftraggeber einen statisch geeigneten und stabilen Untergrund bereit zu stellen hat.
- 11.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle während der Verjährungsfrist auftretenden Mängel, die auf vertragswidrige Ausführung zurückzuführen sind, auf seine Kosten zu beseitigen, wenn es der Auftraggeber vor Ablauf der Frist schriftlich verlangt. Der Auftragnehmer kann jedoch nach seiner Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung vornehmen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigkeit des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere nur bei geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- 11.8 Ist die Beseitigung des Mangels für den Auftragnehmer unzumutbar oder ist sie unmöglich oder würde sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern und wird sie deshalb vom Auftragnehmer verweigert, so kann der Auftraggeber durch Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer die Vergütung mindern (§ 638 BGB).
- 11.9 Unsere Verpflichtung zur Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde oder Dritte ohne unsere schriftliche Zustimmung, Änderungen oder Reparaturen an der Lieferung oder Leistung vornehmen, ferner, wenn der Kunde nicht umgehend

geeignete Maßnahmen trifft, um den Schaden nicht größer werden zu lassen und wir diesen Mangel beheben können. In jedem Fall jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist; ein darüber hinaus gehender besonderer Rückgriff des Kunden gemäß

- 11.10 Abverkaufsware sowie gebrauchte Ware unterliegt einer einjährigen Gewährleistungsfrist und ist von jeglicher Garantie ausgeschlossen. Außerdem sind die dem Kunden bekannten oder besichtigten Mängel und deren Folgeerscheinungen von den Gewährleistungsansprüchen ausgenommen.
- 11.11 Gewährleistungsansprüche sind jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn das gelieferte Material zum vertraglich vereinbarten gleichwertig ist.
- 11.12 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind ebenfalls: Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebs- und Bedienungsvorschriften, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel (technische Anlagen des Kunden wie Zuleitungen, Verkabelungen u.ä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder nicht kompatibel etc.), chemische oder elektrolytische Einflüsse, fehlerhafte Montage durch den Kunden oder Dritte, vom Kunden oder Dritten beigestelltes Material, Anweisungen des Kunden oder Montagearbeiten Dritter, eigenmächtige, ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung, erfolgte Nacharbeiten, Änderungen oder Instandsetzungen und unsachgemäße Behandlung sowie infolge anderer Gründe, die nicht auf unser Verschulden beruhen oder zurückzuführen sind. Keinen Mangel begründet ferner der Umstand, dass das Werk zum vereinbarten Gebrauch nicht voll geeignet ist, wenn dies ausschließlich auf abweichende tatsächliche Gegebenheiten von den uns im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorgelegenen Informationen basiert, weil der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

§ 12 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers

- 12.1 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind im Falle leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Wir haften insbesondere nicht für leicht fahrlässig verursachten entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers.
- 12.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schadens beschränkt.
- 12.3 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, sonstiger Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

§ 13 Abnahme

- 13.1 Eine förmliche Abnahme nach Fertigstellung hat stattzufinden, wenn eine Vertragspartei es verlangt. Die Abnahme ist dann innerhalb 12 Werktagen durchzuführen. Eine andere Frist kann vereinbart werden.

- 13.2 Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung mit dem Tag der Fertigstellung als abgenommen.
- 13.3 Auf Verlangen sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen.
- 13.4 Mit der Abnahme bzw. Teilabnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

§ 14 Verteilung der Gefahr

Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme bzw. Fertigstellung durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere objektiv unabwendbare vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so sind die ausgeführten Teile der Leistung nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Kosten zu vergüten, die dem Auftragnehmer bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind.

§ 15 Eigentumsvorbehalt

- 15.1 Wir behalten uns bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie bis zur Erfüllung aller uns zustehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber das Eigentum an sämtlich gelieferten Gegenständen vor. Bei einem etwaigen Kontokorrentsaldo behalten wir uns das Eigentum vor, bis der Saldo ausgeglichen ist; bei der Entgegennahme von Wechseln oder Schecks bis zu deren Einlösung.
- 15.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine, sind wir nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und der Auftraggeber ist verpflichtet die Liefergegenstände herauszugeben. Soweit diese wesentlichen Bestandteile eines Grundstücks geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, uns die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Grundstücks oder Bauwerks ausgebaut werden können, zu gestatten und uns das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Beeinträchtigt der Auftraggeber die vorgenannten Rechte, so ist er uns zum Schadenersatz verpflichtet. Demontage und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 15.3 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände darf der Auftraggeber nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung an Dritte, insbesondere Finanzierungsinstitute, verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Jede Einwirkung Dritter auf die Vorbehaltsware bzw. Anlage oder durch ihre Veräußerung erzielten Forderungen, insbesondere durch Pfändung, muss der Auftraggeber uns unverzüglich anzeigen. Der Weiterverkauf in der Insolvenz ist unzulässig; unsere Rechte aus § 48 Ins. O. bleiben unberührt.
- 15.4 Alle unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände sind gegen Feuer, Wasser, Sturm und Diebstahl zu versichern. Alle diesbezüglichen Ansprüche gegen den Versicherer werden hiermit an uns abgetreten.

§ 16 Widerrufsrecht/Kündigung

Das Widerrufsrecht beträgt 14 Tage nach Auftragserteilung. Kündigt der Auftraggeber nach Ablauf des Widerrufsrechts den geschlossenen Vertrag, wird eine Vergütungspauschale in Höhe von 10 % des Auftragswertes für entstandene Aufwendungen und entgangenen Gewinn fällig, sofern nicht der Auftraggeber nachweist, dass der Betrag, der dem Auftragnehmer zusteht, wesentlich niedriger als die Vergütungspauschale von 10 % des Auftragswertes ist.

§ 17 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung möglichst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird oder möglichst nahekommt.

§ 18 Haftung

- 18.1 Jegliche Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden gegenüber Verbrauchern.
- 18.2 Wir haften dem unternehmerischen Kunden nicht für den entgangenen Gewinn und reine Vermögensschäden. Die Haftung für Schadenersatzansprüche des unternehmerischen Kunden ist mit 5% des Auftragswertes, maximal jedoch mit dem von unserer Haftpflichtversicherung zu leistenden Höchstbetrag, beschränkt.
- 18.3 Im Falle einer Forderung von Dritten gegenüber dem Kunden, die einen allfälligen Regressanspruch gegen uns bewirken könnte, ist der Kunde verpflichtet, uns unter Vorlage aller Unterlagen sofort, jedenfalls innerhalb von zwei Wochen, – bei sonstigem Verlust der Regressansprüche des unternehmerischen Kunden – schriftlich zu benachrichtigen.
- 18.4 Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Verwendung, Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs-, Einbau- und Installationsvorschriften, fehlerhafte Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht autorisierte Dritte, Einwirkungen von Auf- oder Vorbauten, welche die Oberfläche unserer Produkte nachhaltig beeinflussen und beschädigen, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern wir nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen haben.
- 18.5 Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere Haftung insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungspräm

§ 19 Urheberrechte

Pläne, Zeichnungen, Maßbilder, Beschreibungen, Angebote und sonstige Unterlagen, die von uns beigestellt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur Verfügung-Stellung bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

§ 20 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 20.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die jeweils benannte Baustelle. Erfüllungsort für Zahlungen ist unser Geschäftssitz. Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz.
- 20.2 Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Das UN-Recht findet keine Anwendung.